Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Domicil – Seniorencentrum
Einsteinstraße GmbH
Ernst-Reuter-Str. 1
81675 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Prävention
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			10.01.2024

Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG

Träger der Einrichtung: Domicil – Seniorencentrum Einsteinstraße GmbH
Ernst-Reuter-Str. 1
81675 München

Geprüfte Einrichtung: Domicil – Seniorencentrum Einsteinstraße
Ernst-Reuter-Str. 1
81675 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 19.10.2023 eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Personal
Arzneimittel
Verpflegung
Wohnqualität

Hierzu hat die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht – (FQA) für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:
Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen:
Vollstationäre Pflege

Plätze gesamt:	215
davon vollstationäre Plätze:	215
Einzelzimmerquote:	94 %
Belegte Plätze:	103

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 4

II. Informationen zur Einrichtung

II. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen
(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Am 19.10.2023 erfolgte in der o.g. Einrichtung erneut eine anlassbezogene Prüfung, um die Behebung bzw. Abstellung der in den letzten Prüfungen festgestellten Mängel und der dazu ergangenen Anordnungen in den Bereichen Dekubitusprophylaxe und Umgang mit Dekubitalulcera, Ernährung, Wunden, Mobilisation, Umgang mit Schmerzen und Wohnqualität (Erstkontakt nach Absetzen eines Notrufes) zu überprüfen. Auch wurde eine Beschwerde zur Qualität des Essens mit überprüft.

Im Rahmen der Prüfung wurden Bewohner*innen mit pflegerischen Risiken in den oben genannten Bereichen aus allen Wohnbereichen ausgewählt.

Die Bewohner*innen äußerten sich weitestgehend zufrieden mit der pflegerischen Versorgung. Auch im Gespräch mit Angehörigen gaben diese an, dass eine Verbesserung der pflegerischen Versorgung erkennbar sei.

Für alle überprüften Bewohner*innen waren am Prüfungstag die aktuellen pflegerischen Risiken erfasst und pflegefachlich geeignete Maßnahmen geplant und umgesetzt.

Die Funktionsfähigkeit der Notrufglocken wurde erneut stichprobenartig in allen Wohnbereichen kontrolliert; die überprüften Notrufglocken waren funktionsfähig. Auch erfolgte eine Kontrolle der Klingelprotokolle der letzten 10 Tage. Die Wartezeiten waren angemessen. Es war ein verantwortungsbewusster Umgang mit den Notrufen erkennbar. Bei längeren Wartezeiten waren Gespräche mit den Bewohner*innen und den diensthabenden Mitarbeiter*innen nachvollziehbar dokumentiert.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte eine teilnehmende Beobachtung beim Mittagessen. Es waren ausreichend Pflegekräfte in der Wohngruppenküche, um die Bewohner*innen bei Bedarf beim

Essen zu unterstützen. Zur Ausgabe der Speisen und Kommunikation mit den Bewohner*innen durch die Präsenzkraft wurde auf einem Wohnbereich beraten.

Es wurde in Stichproben das Medikamentenmanagement überprüft. Bei einer Bewohnerin stimmte der Medikamentenblister nicht mit der aktuellen ärztlichen Anordnung überein, weshalb ein Mangel ausgesprochen wurde. Bedarfsmedikamente wurden entsprechend der ärztlichen Anordnung vorgehalten. Liquida waren mit dem Anbruchsdatum versehen. Der Bestand der Betäubungsmittel stimmte mit den Aufzeichnungen überein.

II.2. Qualitätsentwicklung
(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Im Vergleich zu den vorangegangenen Prüfungen war eine Verbesserung der Prozess- und Ergebnisqualität festzustellen. Dem Träger ist es gelungen, die Mängel der letzten Prüfungen zu beseitigen und die Personalsituation auch durch Einsatz von Leasingkräften zu stabilisieren.

Der behördlich angeordnete Aufnahmestopp konnte aufgrund der Qualitätsverbesserungen in der pflegerischen Versorgung und der Stabilisierung der Personalsituation aufgehoben werden.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 1 Satz 4 PfleWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

III.1.1 Bei einer Bewohnerin stimmten die Medikamente im Medikamentenblister nicht mit der aktuellen ärztlichen Verordnung überein. Das am 02.05.2023 angeordnete Betahistin 16 mg / 1-0-0 war nicht im Blister gestellt. Nach Rücksprache mit einer Mitarbeiterin der Apotheke während der Prüfung, erläuterte diese, dass das Medikament Betahistin 16 mg bereits seit 20.05.2023 nicht mehr geblistert wurde, da Lieferschwierigkeiten bestünden. Im Gespräch und anhand der Dokumentation war nicht nachvollziehbar, ob eine Rücksprache der Einrichtung mit der Apotheke bzw. dem behandelnden Arzt diesbezüglich stattgefunden hatte.

III.1.2 Bei der Bewohnerin entsprach der von der Apotheke gestellte Medikamentenblister nicht der aktuellen ärztlichen Anordnung, da ein ärztlich verordnetes Medikament nicht gestellt war. Der fehlerhafte Umgang mit Arzneimitteln stellt gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5 und Art. 7 PfleWoqG einen Mangel dar. Der Träger der Einrichtung ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen, die Medikamentenblister nach Lieferung vor Verabreichung an die Bewohner*innen anhand der aktuellen ärztlichen Anordnungen zu kontrollieren.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 1 Satz 4 PfleWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG geplant ist.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 1 Satz 4 PfleWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 23.11.2023 Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten mangelrelevanten Sachverhalten und den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. In der Stellungnahme vom 14.12.2023 wurden die ergriffenen Maßnahmen zur Abstellung der Mängel geschildert. Für den Prüfungstag ergibt sich daraus keine andere Beurteilung der Sachverhalte.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:
Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 22.05.2018.
Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt. Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Einrichtung, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, der MD-Bayern, der Bezirk Oberbayern, die Regierung von Oberbayern und das Gesundheitsreferat haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München

b) **Elektronisch**, und zwar

- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Mit freundlichen Grüßen